

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Anpassung der Standardverträge Messwesen und Netznutzungs-/ Lieferantenrahmenvertrag

März 2017

Um den Anforderungen einer zusehend digitalisierten Energiewende gerecht zu werden, müssen Anpassungen in zahlreichen Rahmenverträgen vorgenommen werden. Der BVES begrüßt das in diesem Rahmen seitens der BNetzA angestellte Festlegungsverfahren und bezieht sich im Folgenden insbesondere auf §9 (2) 1 des Entwurfes des „Messstellenrahmenvertrag Strom“.

§ 9 Pflichten des Netzbetreibers

...

§9 (2) 1

„Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Minderungenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers, sofern diese Aufgaben nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben durch das Smart Meter-Gateway zu erfolgen hat.“

§9 (2) 1 soll regeln, dass Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, Aufgabe des Netzbetreibers sind. Einzige Ausnahme sollen Aufgaben sein, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben durch das Smart Meter Gateway zu erfolgen hat.

Der BVES weist darauf hin, dass im MsbG §3 Abs. 2 die Messwertaufbereitung als Aufgabe des Messstellenbetreibers bestimmt wird, diese Aufgabe aber nicht zwingend technisch durch den Smart Meter Gateway durchgeführt werden muss. Die Ausnahmeregelung muss also mindestens lauten: „sofern diese Aufgaben nicht aufgrund ... Vorgaben durch den Messstellenbetreiber erfüllt werden.“ (Dies umfasst Aufgaben, die durch den SMG erfüllt werden, da dieser ja in der Verantwortung des MSB betrieben wird.)

Der BVES weist darauf hin, dass durch die Formulierung des Absatzes nützliche Ausgestaltungen des künftigen Messwesens verhindert werden, ohne dass hierfür ein Grund absehbar wäre. So könnte ein Messstellenbetreiber auch in Fällen, in denen das nicht gesetzlich oder behördlich explizit gefordert ist, Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten übernehmen (ggf. durch den Smart Meter Gateway bzw. durch den Smart Meter Gateway Administrator, der den SMG in der Verantwortung des MSB betreibt). Ein solches Vorgehen würde dem Grundgedanken der Liberalisierung des Messwesens Rechnung tragen, und wäre effizient, da auf Doppelstrukturen verzichtet würde und Daten nahe der Stelle der Erhebung verarbeitet und archiviert würden.

Weiterhin weist der BVES darauf hin, dass durch die Formulierung des Absatzes die Entwicklung und Einführung gesetzlich geforderter Messsysteme erschwert wird. So besteht bei zukünftigen Messsystemen, wie sie insbesondere beim §61k EEG gemeint sind, die Anforderung, große Datenmengen zu übertragen, zu verarbeiten und zu archivieren.

Bei den entstehenden Smart Meter Gateway Administratoren und auch bei digital affinen Messstellenbetreibern ist diese Fähigkeit bereits vorhanden, bei der Mehrzahl der deutschen Netzbetreiber eher nicht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Fähigkeiten der Smart Gateway Administratoren und Messstellenbetreiber für die Allgemeinheit nicht nutzbar gemacht werden sollen.

Entsprechend schlägt der BVES vor, die Formulierung wie folgt anzupassen:

§9 (2) 1

„Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Mindermengenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers, sofern diese oder einzelne dieser Aufgaben nicht vom Messstellenbetreiber übernommen werden.“